

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Agrarrecht

Abteilung Forstwirtschaft

Abteilung Veterinärangelegenheiten und
Lebensmittelkontrolle

An alle Bezirkshauptmannschaften
z.H. Bereich Land- und Forstwirtschaft

An alle Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Beilagen
LF5-TSG-57/020-2025 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeitung
Mag. Angelika
Ornezeder

(0 27 42) 9005
Durchwahl Datum
13668 16. April 2025

Betrifft
Maßnahmen für Wildtiere in der weiteren Sperrzone

Vorschrift

Kurzbeschreibung:

Anpassung der Regelungen gemäß der MKS-Bekämpfungsverordnung für die Meldungen und Untersuchungen der Wildtiere auf das MKS-Virus

MELDUNG

Gem. § 6 Abs. 1 Z 6 Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche besagt der 1. Satz, dass Personen, die wildlebende Tiere gelisteter Arten (Rot-, Reh- und Damwild, Wildschweine ...) erlegen oder tot auffinden, dieses bei der Bezirksverwaltungsbehörde melden müssen.

Erlegte Tiere sollen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet werden.

- Erfolgt die Meldung durch die kundige Person, so kann die fortlaufende Nummerierung für die Bescheinigung für Wild als individuelle Nummer verwendet werden.
- Erfolgt die Meldung durch die Jägerin oder den Jäger so ist eine eigenständig gewählte individuelle Nummer festzulegen (z.B. Anfangsbuchstabe Vorname und Nachname und eine fortlaufende Zahl z.B. AO-1).

Außerdem müssen noch folgende Informationen ergänzt werden:

- Datum und Uhrzeit des Eintreffens des Tierkörpers in der Wildsammelstelle
- **Ortsangabe oder regionale Bezeichnung** oder geografische Koordinaten, in dem das Tier erlegt wurde
- Name des Jägers
- Art, Geschlecht, Alter, Gewicht des erlegten Tieres
- Sichtbare Verletzungen bzw. Auffälligkeiten (falls vorhanden)

Die Meldung ist je nach Ort der Erlegung oder Auffindens an folgende Email- Adressen zu senden:

Für BH Bruck an der Leitha: post.lf5-wild.bhbl@noel.gv.at

Für BH Gänserndorf: post.lf5-wild.bhgf@noel.gv.at

Für BH Mistelbach: post.lf5-wild.bhmi@noel.gv.at

Für BH Wiener Neustadt: post.lf5-wild.bhwb@noel.gv.at

PROBENNAHME und STICHPROBENPLAN

Gem. § 6 Abs. 1 Z 6 Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche besagt der 2. Satz, dass die Bezirkshauptmannschaften von diesen Tieren, die erlegt oder tot gefunden wurden, Proben entnehmen und an das Nationale Referenzlabor einsenden muss.

Für die Probennahme von Wild wurden bereits kundige Personen bestellt und haben eine Arbeitsanleitung erhalten. Es wird hiermit folgender Stichprobenplan für die Probenziehung bis auf Widerruf festgelegt:

- Es sollen ausschließlich verendet aufgefundene (Fallwild von Wildwiederkäuern) sowie erlegte klinisch auffällig wildlebende empfängliche Tiere (Reh, Rothirsch, Damhirsch, Mufflon und andere) beprobt werden
- Es soll angegeben werden, ob es sich um Fallwild oder erlegtes Wild handelt
- Die Proben sollen gekühlt gelagert werden und möglichst rasch in der Veterinärabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit einer vorausgehenden Terminvereinbarung abgeliefert werden.
- Proben, die am Wochenende/Feiertag gezogen worden sind, können erst am darauffolgenden Arbeitstag dort abgegeben werden. Hier sind die Proben jedenfalls bis zur Abgabe zu kühlen.

Anmerkung für die Probennahme von Schwarzwild- Fallwild:

- Querverweisend darf auf die bestehende Untersuchungspflicht von Schwarzwild-Fallwild hingewiesen werden. Daher wird dieses System auch für das MKS Monitoring genutzt und somit alle tot aufgefundene Wildschweine, die auf das ASP-Virus untersucht werden, auch auf das MKS-Virus in der Tierkörperverwertungsanlage SARIA untersucht werden.

VERBRINGUNGEN

- lebende Tiere (hierzu zählt auch Wild) dürfen nur mit behördlicher Genehmigung verbracht werden.
- Fleisch und somit auch Wildbret darf ohne Beschränkungen aus der weiteren Sperrzone verbracht werden.

EINFUHRVERBOT aus Ungarn und Slowakei

gemäß MKS-Sofortmaßnahmenverordnung von

- frischem Fleisch
- Rohmilch und Kolostrum
- Schlachtnebenerzeugnisse - Gülle und Mist
- Jagdtrophäen
- Wild in der Decke
- erlegtes Wild
- Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und Stroh

ÜBERWACHUNGSZONE Teilbereich in der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Derzeit gilt in kleinen Teilbereichen im Bezirk Gänserndorf ein Jagdverbot, um eine Versprengung des Wildes durch Jagddruck zu verhindern.

Von Jagdreisen in die Slowakei und Ungarn wird im Sinne der Tierseuchenprävention dringend abgeraten!

Die Amtstierärzte und Amtstierärztinnen werden ersucht dieses Schreiben nachweislich an die bestellten kundigen Personen zu übermitteln. Weiters wird um Weiterleitung an den Fachbereich Jagd zur Information ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Mag. G r a f, MSc

Beilagen

2025-0.291.931-1-A_-

_Einsendung_und_Probenahme_bei_Wildtieren_in_den_Sperrzonen_zur_Untersuchung_
auf_Maul-_und_Klauenseuche_(MKS)

Formulare